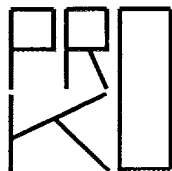


366/ME



Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dkfm.Dr.Hans Lexa
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533; e-mail: proko@proko.at

Generalsekretärin: Mag.Susanne Sauer

Montag, 19. April 1999

Stellungnahme der PROKO zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden (Hochschullehrer, Universitäten der Künste) BMF, GZ. 921.785/3-VII/A/1/b/99, vom 1. April 1999

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren stellt zum vorliegenden Entwurf Folgendes fest:

§ 155 Abs. 4:

„Die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter [...] zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten [...] als Nebentätigkeiten“ Die PROKO weist darauf hin, dass im Hinblick auf die geplante Vollrechtsfähigkeit eine solche Regelung nicht sinnvoll erscheint.

Da die Universitäten der Künste schon gemäß § 3 und § 4 KUOG künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten im Auftrage Dritter übernehmen können, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird, ist diese Regelung im Hinblick auf die geplante Vollrechtsfähigkeit bzw. die Ausgliederung der Universitäten aus dem Budget kontraproduktiv.

Wenn diese Arbeiten vom künstlerischen und wissenschaftlichen Personal der Institute auf freiwilliger Basis als Nebentätigkeiten ausserhalb der Dienstzeit durchgeführt werden müssen, sind die aus der Teilrechtsfähigkeit und erst recht die aus der Beratung befindlichen Vollrechtsfähigkeit erwachsenen Möglichkeiten, darunter die Akquisition von Drittmitteln, nicht in die Praxis umsetzbar. Es wäre daher zu prüfen, ob diese Gesetzesstelle im Zuge der Ausgliederung von Universitäten nicht überhaupt gestrichen werden müsste. Sonst müsste allenfalls der Institutsvorstand bzw. der den Vertrag abschließende Rektor die Arbeit selbst machen. De facto ist aber an drittmittelintensiven Instituten die Praxis eher anders. Es werden Vertragsassistenten aufgenommen, die in der Lehre zum Einsatz kommen, während die Forschungsaufträge vom regulären Universitätspersonal durchgeführt werden. Daraus können sich Probleme für die Abgeltung der Lehre der Vertragsassistenten ergeben.

§ 170 Abs. 4:

Werden Hochschulassistenten an Universitäten der Künste, bei denen eine der Lehrbefugnis als Hochschuldozent „gleichzuwertende künstlerische Befähigung“ oder „gleichzuhaltende künstlerische Eignung“ festgestellt worden ist, in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten überstellt, so darf die Lehrbefugnis sich nicht automatisch auf das Fach in seinem ganzen Umfang erstrecken, sondern es muss der Umfang der Lehrbefugnis festgelegt werden.

§ 180 und § 180a widersprechen einander. Es muss klargestellt werden, ob die dienstrechtlichen Aufgaben des Universitätsassistenten vom Kollegialorgan (§ 180 Abs.1) oder vom Vorstand des Instituts (§ 180a Abs.1) festgelegt werden sollen. Gemäß § 45 (1) Z. 4 KUG wäre die Regelung nach § 180a logisch.

§ 193 Abs.1:

Das Recht des Studiendekans, „Themen und Art der Lehrveranstaltungen“ festzulegen, ist mit der in § 17a des Staatsgrundgesetzes garantierten Freiheit der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre nicht zu vereinbaren. Der Text soll daher lauten:

„Der Studiendekan ... hat die Lehrveranstaltungen des Lehrers ... festzulegen.“

Näheres wird in den Studienplänen hinreichend geregelt.

§ 247f:

Die Möglichkeit, einen Hochschulassistenten ohne Habilitations- und Berufungsverfahren in die Verwendungsgruppe der Ordentlichen Hochschulprofessoren bzw. Universitätsprofessoren überzuleiten, wird als sehr fragwürdig angesehen und ist daher aus der Sicht der PROKO aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

O.Univ.Prof.Dkfm.Dr.Hans Lexa
Vorsitzender der PROKO

